

WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

SGB VIII Reform. Anlass, Prozess, Ergebnis – eine Chronologie als kritische Auseinandersetzung

Prof. Dr. Karin Böllert WWU Münster



Institut für
Erziehungswissenschaft

Raues Haus, Stiftungsbereich Kinder- und Jugendhilfe, Fachtag:
Sozialpädagogische Dienstleistungen – Nutzer- und Ressourcenorientierung, Professionalität und
Organisationsentwicklung, 28.6.17

Gliederung

- **Wie alles begann:** Hilfen zur Erziehung in der Kritik!
- **Was danach geschah:** von der Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung zur inklusiven Lösung!
- **Wie reagiert wurde:** Inklusion ja, aber nicht zu jedem Preis!
- **Wie es weitergeht:** Faule Kompromisse werden gefeiert!
- **Wie es weitergehen kann:** Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe mit oder ohne Reform des SGB VIII?!

Wie alles begann:
Hilfen zur Erziehung in der Kritik!

Frühjahr/Sommer 2011

*Wiedergewinnung kommunalpolitischer
Handlungsfähigkeit zur Ausgestaltung von
Jugendhilfeleistungen Koordinierungssitzung der A-
Staatssekretäre 13.05.11*

und

*Hilfen zur Erziehung – Konzeptionelle Vorschläge
zur Weiterentwicklung und Steuerung der Behörde für
Arbeit, Soziales, Familie und Integration in Hamburg
vom 24.08.11*

A-Staatsekretäre ...

„Die Ausgestaltung des Hilfsangebotes als individueller Rechtsanspruch und die starke Stellung freier Träger bei der Ausgestaltung des Hilfsangebotes macht dieses System immer teurer. (...) Zugleich gibt es zahlreiche fachliche Hinweise, dass die Angebotsform, die im Regelfall dazu führt, dass Familien zu Hause durch sozialpädagogische Fachkräfte eines freien Trägers aufgesucht werden, um deren Erziehungsfähigkeit zu stärken, in sehr vielen Fällen ins Leere läuft“ (Koordinierungssitzung der A-Staatsekretäre 13.05.2011).

Hamburg ...

*Vorgaben für das Eingangs- und Fallmanagement sowie die Hilfeplanung - Hilfebedarfe werden vom ASD selbst ermittelt und nicht im Rahmen von „Klärungshilfen“ durch HzE-Träger festgestellt. ... Besteht Hilfebedarf bei den Sorgeberechtigten, ist dieser grundsätzlich und **vorrangig durch Verweisung in sozialräumliche Hilfeangebote** oder Angebote der Familienförderung und der Elternbildung zu erbringen. Förmliche Hilfen zur Erziehung werden danach nur genehmigt, wenn im Einzelfall absehbar ist, **dass sozialräumliche Hilfen keinen Erfolg versprechen oder bereits gescheitert sind.***

Intentionen ...

*„Angesichts der einer zunehmend dramatisch empfundenen **Bildungsbenachteiligung** und **Armutsentwicklung** eines wachsenden Teils von Kindern und Jugendlichen tritt nicht allein in Hamburg, sondern in vielen Kommunen zunehmend schärfer die Frage nach der richtigen und vor allem **gerechten Allokation von Mitteln im Handlungsfeld und in der Organisation der Kinder- und Jugendhilfe** hervor. Damit wird deutlich, dass es in den Kommunen um Anderes geht als um eine rechtstheoretische Frage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes:*

Es geht um die Frage, ob sich die Erziehungshilfen auf der Grundlage des Rechtsanspruchs noch aktiv steuern lassen, und es geht um die substantielle Frage der gerechten Ausgestaltung der Organisation des Sozialen vor Ort. Die aktuelle Debatte über den Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung und seiner Folgen für die gegenwärtige Kinder- und Jugendhilfelandchaft gerät zu einer Schlüsselfrage kommunaler Gestaltungskraft und Verantwortung, da sich hier die Spannung zwischen individueller Hilfe und einer für die Allgemeinheit sorgenden Verteilung der Mittel auffaltet“ (Kurz-Adam, neue praxis Heft 6/11).

Befürchtungen ...

- Aufweichung der Rechtgrundlagen des SGB VIII
- Gewährleistungsverpflichtung des öffentlichen Trägers statt individueller Rechtsansprüche
- Abschluss von sozialräumlichen Versorgungsverträgen
- Umgestaltung des Jugendhilfeangebotes in Verbindung mit Regelangeboten der Frühen Hilfen, der Kindertagesbetreuung und der Schulen

Beschwichtigungen ...

„Rund um ein angeblich beschlossenes Staatsrätepapier flammte in den letzten Tagen und Wochen eine Diskussion wieder auf, die im Sommer eigentlich schon erledigt schien. Niemand hat oder hatte vor, den individuellen Rechtsanspruch auf Hilfen zur Erziehung (HzE) abzuschaffen oder auszuhöhlen. Aber das Internet ist hartnäckig und eine einmal losgetretene Lawine lässt sich virtuell noch schlechter wieder anhalten als im wahren Leben“ (Pörksen, Forum Jugendhilfe 4/2011).

Anhörungen und Sortierungen Dezember 2013



- Eine stärkere Verzahnung und Kooperation mit Angeboten der Regelsysteme kann z.B. durch **den Ausbau sozialräumlicher Präventionsketten** gelingen. Wichtig ist dabei die Einbindung aller im Sozialraum tätigen Akteure (Familienhebammen, Kita, Schulen, Beratungsstellen, Eltern-Kind-Zentren, Familienbildungsstätten, freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe, Jugend- und Sozialamt, Gesundheitsamt, Kinderärzte, Jobcenter und Agentur für Arbeit etc.).
- Damit ein solches Netzwerk erfolgreich genutzt werden kann, bedarf es konkreter Zielsetzungen, verbindlicher Strukturen sowie einer **zentralen Netzwerkkoordination**.



- Der Deutsche Caritasverband geht davon aus, dass es zeitweise dazu kommen kann, dass die Parallelität von Präventionsaufbau und der Notwendigkeit der Hilfen zur Erziehung zu einem Mehr an Ausgaben führen kann. Die dabei intendierten Effekte einer Reduzierung der Steigerung von Fallzahlen werden nur mittelfristig erreichbar sein, **wenn die Angebotsentwicklung präventiver, sozialräumlicher Ansätze konsequent betrieben und umgesetzt wird und einhergeht mit der systematischen Vernetzung der Hilfen zur Erziehung mit anderen Regelsystemen.**
- Erforderlich hierfür ist eine auskömmliche finanzielle Ausstattung der Kommunen, damit sie als Träger der öffentlichen Jugendhilfe ihrer Gesamtverantwortung Rechnung tragen kann.

- Es gilt die Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung als Chance zu begreifen, durch **frühzeitig ansetzende und mit anderen Regelsystemen vernetzte Angebote im Sozialraum bedarfsgerechte und passgenaue Unterstützungsleistungen** so zu ermöglichen, dass die Entwicklung infrastruktureller Angebote nicht im Widerspruch zu den einzelfallorientierten Hilfen zur Erziehung steht – und umgekehrt.

Und außerdem im 14. Kinder- und Jugendbericht 2012 ...

- Regionale Disparitäten der Hilfegewährung: nicht hinnehmbarer Flickenteppich bei den ambulanten und stationären Hilfen
- Es fehlt eine bundesweit vergleichbare und verlässliche Hilfeinfrastruktur und entsprechende landesspezifische Rahmenkonzeptionen
- Es fehlt eine bundesweite Verständigung über konzeptionelle Grundlagen, Formen der Qualitätsentwicklung und Überprüfung der Wirksamkeit

Was danach geschah:
von der Weiterentwicklung der Hilfen zur
Erziehung zur inklusiven Lösung!



Koalitionsvertrag 18. LP Dezember 2013

„Die Kinder- und Jugendhilfe soll auf einer fundierten empirischen Grundlage in einem sorgfältig strukturierten Prozess zu einem **inklusiven, effizienten und dauerhaft tragfähigen und belastbaren** Hilfesystem weiterentwickelt werden. Dazu gehören geeignete Finanzierungsmodelle für **systemische Unterstützungsformen** (z. B. an den Schnittstellen von SGB VIII, SGB XII, und Schulträger). Wir brauchen starke Jugendämter und eine funktionierende Partnerschaft mit der freien Jugendhilfe. Wir werden daher die Steuerungsinstrumente der Jugendämter deutlich verbessern und gleichzeitig die Rechte der Kinder und ihrer Familien sicherstellen, sowie **sozialraumorientierte und präventive Ansätze** verfolgen. Dazu wollen wir mit Ländern, Kommunen und Verbänden in einen **Qualitätsdialog** treten und uns über die Weiterentwicklung in wichtigen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe verständigen.“

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)

am 22./23. Mai 2014 in Mainz

TOP 5.3: Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Kinder, Jugend und Familie der Länder sehen es als notwendig an, dass

- vor dem Hintergrund der Zunahme von Erziehung und Bildung in öffentlicher Verantwortung (Kindertagesbetreuung, Ganztagsangebote in Schulen) und dem Anstieg der Hilfen zur Erziehung, Angebote der Hilfen zur Erziehung und Regelangebote beispielsweise des Schul- und Gesundheitswesens oder der Arbeitsförderung stärker aufeinander bezogen und besser miteinander verbunden, und **damit die sozialräumlichen Unterstützungsstrukturen verbessert werden,**

- eine Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung deshalb notwendigerweise im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe, dem **Ausbau sozialräumlicher und infrastruktureller Angebote** für Kinder und Jugendliche und der gegenseitigen Kooperation mit den Regelsystemen, z. B. Kitas und Schulen, erfolgt,
- die Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung darauf zielt, möglichst frühzeitig Hilfe und Unterstützung anzubieten, eine bedarfsgerechte Infrastruktur zu sichern und die Zugänglichkeit und Wirksamkeit der Hilfen zur Erziehung zu verbessern, aber zugleich auch die **Potenziale von Regelangeboten und sozialräumlichen Ansätzen stärker zu nutzen** und dadurch die Effizienz des Mitteleinsatzes für erzieherische Hilfen steigern zu können,

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Kinder, Jugend und Familie der Länder sprechen sich dafür aus, in Kooperation mit dem Bund, den Kommunalen Spitzenverbänden und den freien Trägern fachlich und rechtlich Perspektiven zu konkretisieren,

- die die in den meisten Kommunen forcierte Entwicklung präventiver und niedrigschwelliger Angebote in Verbindung mit einem **Ausbau sozialräumlicher Infrastruktur** und von Netzwerken unterstützen und fördern,
- die **Rechtssicherheit beim systematischen Zusammenwirken von Regelangeboten, sozialräumlicher Arbeit und Strukturen mit den erzieherischen Hilfen und bei deren Finanzierung** herstellen,
- die Schul-, Gesundheits- und Arbeitsmarktsysteme durch **gesetzliche Vorgaben zu einer verbindlichen Kooperation** mit der Jugendhilfe verpflichten.



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Vom Kind aus denken! Kinder und Jugendliche stärken

Mehr Teilhabe – Effizientere Angebote – Wirkungsvoller Schutz



Stand: 17.12.2015

- Gesetzgebungsverfahren durch das BMFSFJ
- Parallelisierung von Bundesteilhabegesetz und Reform SGB VIII
- Kooperation mit Behindertenverbänden



Reform des SGB VIII

- Regelungsbereiche -

Effizientere Angebote

- **Hilfen zur Erziehung zukunftsfest weiterentwickeln**
- Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe ausbauen

Mehr Teilhabe

- **Inklusive Lösung umsetzen**
- Ombudschaft verankern
- Uneingeschränkten Beratungsanspruch für Kinder und Jugendliche einführen

Wirksamerer Schutz

- **Pflegekinder und ihre Familien stärken**
- **Aufsicht über Heime weiterentwickeln**
- Umsetzung der (weiteren) Ergebnisse Evaluation BKiSchG

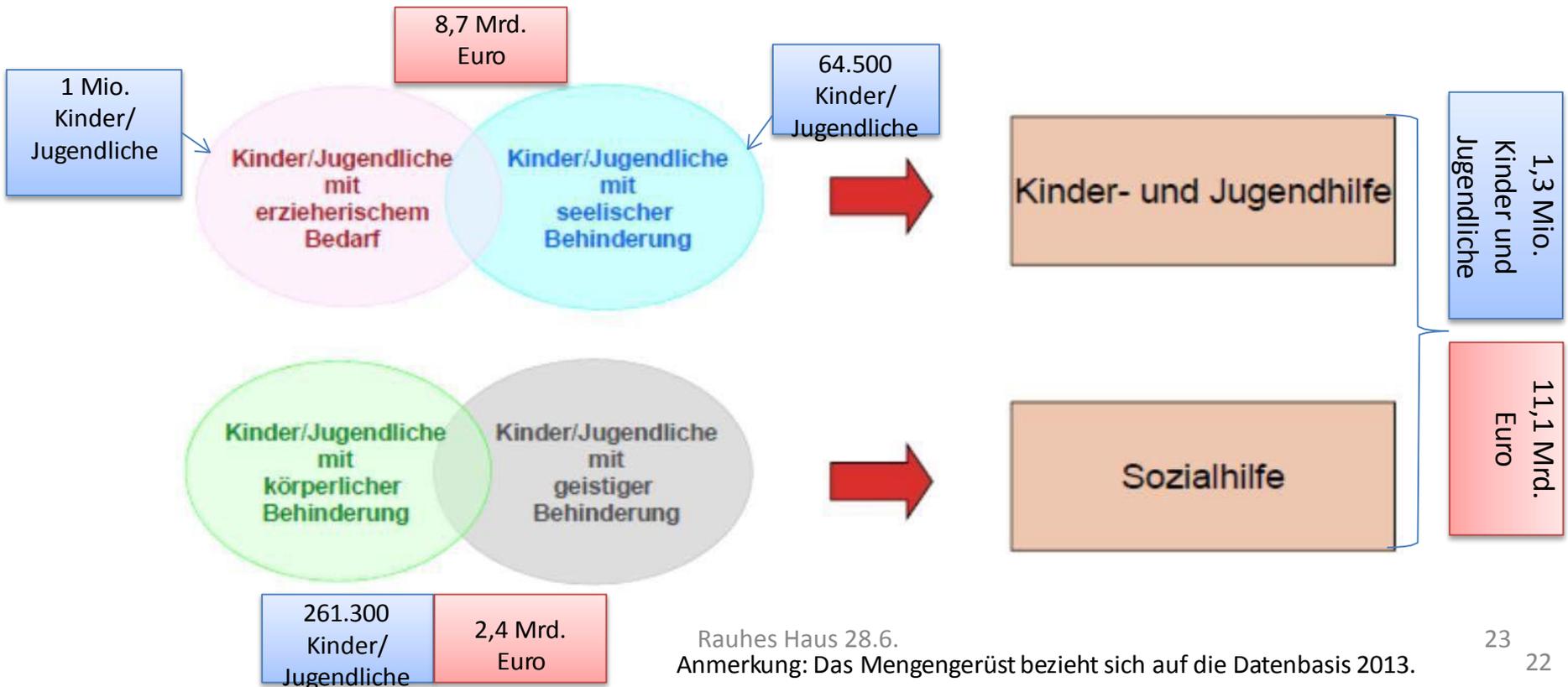
Parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks (BMFSFJ) Rede auf einer Fachveranstaltung der AGJ im März 2015

»Inklusion stärkt Menschen mit Behinderungen als eigenständige Subjekte – nicht mit Defiziten, sondern mit subjektiven Ansprüchen. (...) Die ›inklusive Lösung‹ im SGB VIII würde die Stellung der Kinder- und Jugendhilfe ohne Zweifel stärken. Ich weiß aber auch, dass die umfassende Umsetzung des Prinzips der Inklusion eine Riesenherausforderung für die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe bedeutet. Ein Prozess, der Zeit braucht und Schritt für Schritt vorangebracht werden muss«.



Status quo: Zuständigkeitsaufteilung Jugendhilfe – Sozialhilfe

- Die Förderung der Entwicklung und Teilhabe setzt die Kategorisierung von Kindern und Jugendlichen voraus





Stellungnahmen und Positionen

Arbeitsgemeinschaft für
Kinder- und Jugendhilfe **AGJ**

**„Vielfalt gestalten, Rechte für alle Kinder und
Jugendlichen stärken!“**

**Empfehlungen zum Reformprozess SGB VIII der
Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ**

Hervorgehobene Themen sind

- Kinderrechte
- Weiterentwicklung der Hilfeplanung und Stärkung der Beteiligungsrechte,
- die Große bzw. Inklusive Lösung,
- die Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung,
- Änderungen bei der Betriebserlaubnis/Heimaufsicht,
- die Absicherung der Rechte von Pflegekindern in Dauerpflegeverhältnissen sowie
- Änderungen angestoßen durch die Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes.

Wie reagiert wurde:

Inklusion ja, aber nicht zu jedem Preis!

Vielfältigste fachliche Aktivitäten seit 2014 ...

- AGJ Vorstands-AG
- Expertise des DIJuF (Meysen, u.a. 2014):
- AGJ Expertengespräche zu Inklusion und Vergaberecht
- Bund-Länder-Arbeitsgruppen, strategische Kerngruppe des BMFSFJ
- Vorlage eines ersten (internen) Arbeitsentwurfes des BMFSFJ am 7.6.16
- zweiter Arbeitsentwurfes am 23.8.16
- vier im September 2016 vom BMFSFJ veranstaltete Dialogforen zu den Themenbereichen Kinderschutz, HzE und Pflegekinderwesen, inklusive Lösung und zusammenfassende Auswertung
- Erhebliche, teilweise höchst kontroverse Debatten



Stellungnahmen und Positionen



Novellierung SGB VIII: Widersprüche im Reformprozess

Stellungnahme

**der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
anhand des Arbeitsentwurfs des BMFSFJ vom 23. August 2016**

Erziehung und Hilfe als Selbstverständnis der Kinder- und Jugendhilfe nicht aufgeben!

Der vorliegende ArbeitsE sieht vor, eine Vielzahl der das System der Kinder- und Jugendhilfe prägenden Rechtsbegriffe aufzugeben. So ist nicht mehr die Erziehung Gegenstand der Hilfe, sondern ein Entwicklungs- und Teilhabebedarf. Einen weiteren Begriffswandel vollzieht der Entwurf, wenn „Hilfen“ zu „Leistungen“ werden, damit auch das „Hilfeplangespräch“ zur „Leistungsplankonferenz“. (...) Dies sind nicht nur Begriffsänderungen, sondern hiermit verbinden sich auch veränderte Inhalte und Konzepte.

Die Förderung und Unterstützung der Erziehung junger Menschen ist Ausdruck der Verantwortungsübernahme der älteren Generation den Jüngeren gegenüber, ohne Kooperation und Zusammenwirken aller Beteiligten ist Erziehung nicht möglich. Entwicklung und Teilhabe thematisieren demgegenüber nicht das unmittelbare fachliche Handeln der Kinder- und Jugendhilfe, sie sind stattdessen Zielperspektiven ihrer Leistungen und Angebote. **Die Aufgabe des Erziehungsbegriffes greift von daher in den Kernbereich des Selbstverständnisses der Kinder- und Jugendhilfe ein.**

Kinderrechte und Elternrechte statt Kinderrechte versus Elternrechte!

Die AGJ begrüßt, dass künftig das Kind bzw. der/die Jugendliche Anspruchsinhaber des zentralen Rechtsanspruchs auf individuelle Hilfe sein soll. Die AGJ hat sich allerdings für eine spiegelbildliche Ausgestaltung des Rechtsanspruchs ausgesprochen, um Kinderrechte und Elternrecht nicht gegeneinander zu setzen. **Kinderrechte und Elternrechte stehen sich nicht widersprechend gegenüber, sondern sind in vielfältigen Interdependenzen miteinander verknüpft.**

Die AGJ fordert einen eigenständigen Individualanspruch der Eltern auf Beratung und Unterstützung, der diesen unabhängig von der Leistungsberechtigung der Kinder/Jugendlichen und ohne einschränkende Voraussetzung „zur Stärkung der Erziehungskompetenz“ eingeräumt wird.

Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung statt Verbürokratisierung fachlicher Verfahren!

Um eine bedarfsgerechte, personenzentrierte Gewährung von Leistungen sicherzustellen, sind die in der Kinder- und Jugendhilfe nach aktuellem Recht verankerten Prinzipien der Hilfeplanung – Fachlichkeit, Beteiligung, Prozesshaftigkeit – unbedingt zu bewahren. (...)

Das im ArbeitsE vorgesehene formalisierte und ausgeweitete Verfahren gefährdet aus Sicht der AGJ diese zentralen Faktoren für eine wirksame Kinder- und Jugendhilfe.

Verbürokratisierend wirken auch die Vorgaben zum Hilfe- bzw. Leistungsplan in § 36d ArbeitsE-2017 bzw. § 38 ArbeitsE-2023.

Förderung sozialräumlicher Angebote ohne Aushöhlung individueller Rechtsansprüche!

Die AGJ hat die Potenziale niedrigschwelliger, sozialräumlicher Angebote verschiedentlich betont. Sie hält es jedoch für unbedingt erforderlich, diese nicht gegen die individuellen Rechtsansprüche auf Unterstützung auszuspielen. Durch die ermessenslenkende Vorgabe in § 36b Abs. 2 ArbeitsE-2017, welche eine vorrangige Verweisung der Leistungsberechtigten auf infrastrukturelle Angebote oder Regelangebote vorsieht, ist zu befürchten, dass die Auswahl der Leistungsart durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht nur über die Wünsche der Leistungsberechtigten hinweg, sondern zudem in erster Linie an fiskalpolitischen Interessen orientiert getroffen wird.

Keine Finanzierungsregelungen ohne partnerschaftliches Zusammenwirken der Träger der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe!

Fatal wäre aus Sicht der AGJ, wenn bei Leistungen im jugendhilferechtlichen Dreieck der Abschluss von Vereinbarungen nicht mehr gesichert ist (§§ 76c, 78b Abs. 2 ArbeitsE-2017). Den Trägern der freien Jugendhilfe wird damit die Zugangsmöglichkeit genommen, ihre Konzepte breit anzubieten – nicht nur den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, sondern auch den Leistungsberechtigten. **Damit wird eine wesentliche Vorbedingung der Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts gekappt.**

Keine Länderöffnungsklauseln und keine Leistungsabsenkung für unbegleitete minderjährige Geflüchtete!

Dass der ArbeitsE politischen Forderungen nach einer Länderöffnungsklausel sowie einer Herausnahme der unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten aus dem Leistungsrecht des SGB VIII nicht nachkommt, ist uneingeschränkt zu begrüßen. Beides würde den Bemühungen sowohl zum BTHG als auch zur Reform des SGB VIII vollständig zuwider laufen.

Ausgesprochen kritikwürdig sieht die AGJ jedoch den neuen § 34a ArbeitsE- 2017 (Betreute Wohngruppe, Jugendwohnen), wenn in dessen Begründung insbesondere und ausschließlich auf unbegleitete minderjährige Geflüchtete verwiesen wird, für die eine ausdrückliche Absenkung des Leistungsniveaus besonders hervorgehoben wird. Mit der Regelung ginge eine drastische Standardsenkung und damit indirekte Diskriminierung einher. Dies lehnt die AGJ mit Nachdruck ab.



Die Verbände erkennen das Verdienst des BMFSFJ an, die sehr unterschiedlichen politischen Zielvorgaben des Bundes und der Länder zur Inklusion und zur Weiterentwicklung der Erziehungshilfe deutlich vorangebracht zu haben. **Der politische Entwicklungsprozess zu einer inklusiven Gesellschaft ist nicht mehr aufzuhalten!**

Die Verbände haben in Ihrem Gespräch mit dem BMFSFJ am 05.10.2016 vor der Umsetzung des bisher vorliegenden Arbeitsentwurfs gewarnt und sehen hier nicht nur deutliche kleinere Änderungsbedarfe. **Die folgenden rechtlichen Änderungen sind höchst kritisch zu bewerten:**

- Der **Erziehungsbegriff** wird aufgegeben und durch Teilhabe und Entwicklung ersetzt, damit ist Erziehung kein eigenständiger Gegenstand mehr von Hilfeangeboten.
- Die **Eltern** haben nicht länger einen **eigenständigen Anspruch** auf Erziehungshilfe und die Bindung ihres eingeschränkten Beratungsanspruchs an eine festgestellte Einschränkung ihrer Kinder macht Kinder zu Symptomträgern.
- Die **überregulierte und standardisierte Hilfeplanung** kommt einer Abschaffung der bisherigen Zielperspektive gleich, nämlich der Herstellung sozialpädagogischer Arbeitsbündnisse.
- Die **Formulierung eines einheitlichen Tatbestands** ist sprachlich und rechtlich verwirrend und nicht eindeutig.

- Vorgesehene verdeckte und offene Absenkungen des Leistungsniveaus für junge Flüchtlinge verstärken den Trend zu einer Zwei-Klassengesellschaft im Kinder- und Jugendhilferecht.
- Die **Finanzierungsarten**, der Einstieg in Ausschreibung und Vergabe von Hilfeleistungen für Kinder und Familien ermöglicht eine einseitige Ausrichtung an fiskalischen Vorgaben, was eine Abkehr von der Tarifbindung erleichtert und Folgen für das jugendhilfe-rechtliche Dreieck hat. Der Qualitätsrückbau der Kinder- und Jugendhilfe durch den Vorrang kommunaler Finanzinteressen vor einer durch Rechtsanspruch gesicherten Hilfe darf keinesfalls zu vergleichbaren Folgen wie in der Jugendberufshilfe führen.

- Die **Abkehr von der Verantwortungsgemeinschaft öffentlicher und freier Träger** durch einseitige Zuweisung von Leistungen an Träger wirkt sowohl dem Wettbewerb der Leistungsangebote als auch einer kooperativen Verantwortungsgemeinschaft entgegen.
- Die **Förderung sozialräumlicher Ansätze durch den Vorrang vor individuellen Rechtsansprüchen** erreichen zu wollen, ist fachlich nicht zielführend und gefährdet die Gewährung von Einzelfallhilfe. Es geht vielmehr darum, den individuellen Fall im Feld, also in seinen sozialräumlichen Bezügen zu sehen.

caritas



Deutscher
Caritasverband e.V.

Erste Eckpunkte zur SGB-VIII-Reform _____

Stellungnahme zur geplanten Legalisierung des neoliberalen Paradigmenwechsels der Kinder- und Jugendhilfe



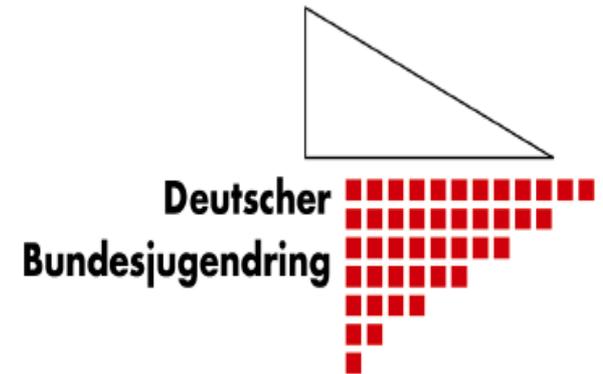
Bezug: Arbeitsfassung/Diskussionsgrundlage zur Vorbereitung eines Gesetzes zur
Stärkung von Kindern und Jugendlichen /Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch
23.8.2016

„Rück- statt Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe“

aktualisierte Position 31.8.2016

Die Kinder- und Jugendhilfe im Diakonischen Werk Hamburg lehnt die Reform des SGB VIII auf der Grundlage der offiziellen Arbeitsfassung des Bundes (23.08.16) ab!

ZWISCHENRUF



ZWISCHENRUF des DBJR zur Reform des SGB VIII



Careleaver sind ehemalige Pflege- und Heimkinder, die am Jugendhilfeende – zumeist ab 18 Jahren – vor der Verselbstständigung stehen.



Careleaver-Positionen zur SGB-VIII-Reform

SGB VIII Reform – vom Kind zum Flüchtling?

DIJUF INTERAKTIV DISKUTIEREN SIE MIT



INFORMATIONEN UND AUSTAUSCH

Bund-Länder-Finanzausgleich Oktober 2016: Maßnahmen für die Verbesserung der Aufgabenerledigung im Bundesstaat

5.) Regionalisierung der Sozialgesetzgebung

Die Länder erhalten Abweichungsrechte (Art. 72 Absatz 3 GG) für Art und Umfang der Leistungsgewährung im Sozialbereich (Eingliederungshilfe, Kinder- und Jugendhilfe).

**Jahreskonferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
vom 26. bis 28. Oktober 2016 in Rostock**

**Beschlussvorschlag
Bayern
(Stand 24.10.2016)**

TOP 2.2 Standards und Kosten für UmA im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bitten die Bundesregierung, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der zum Einen die Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen hinsichtlich ihrer gelingenden Integration mit zielgerichteten Angeboten einschließlich der Steuerungsmöglichkeiten hinsichtlich der Kosten verbessert. Hierzu wird die Leistungsart „Jugendwohnen“ bei den Vorschriften zur Jugendsozialarbeit nunmehr explizit beschrieben sowie der Vorrang von Angeboten der Jugendsozialarbeit klarstellend geregelt.

Den Ländern wird durch eine Regelung in § 78f SGB VIII die Möglichkeit eröffnet, die Kostenerstattung nach § 89d Abs. 1 SGB VIII davon abhängig zu machen, dass Landesrahmenverträge der Länder mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Leistungserbringern zur Finanzierung von Maßnahmen und Leistungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge abgeschlossen werden und Vereinbarungen der örtlichen Träger diesen Rahmenvereinbarungen entsprechen. Zudem ist gesetzlich sicherzustellen, dass sich die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe auf die Versorgung von Minderjährigen konzentrieren.

APPELL

vom 26. Oktober 2016

ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR
KINDER- UND JUGENDHILFE

AGJ



an die Jahreskonferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 26. bis 28. Oktober 2016 in Rostock

zum Beschlussvorschlag aus Bayern (Stand: 24. Oktober 2016)

zu TOP 2.2 Standards und Kosten für UmA im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe



APPELL
vom 26. Oktober 2016



Kein Abbruch von Integration und Unterstützung mit 18!

Die Forderung, „gesetzlich sicherzustellen, dass sich die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe auf die Versorgung von Minderjährigen konzentrieren“, ist entschieden zurückzuweisen. Sie hätte gesamtgesellschaftlich erheblich negative Effekte, wäre volkswirtschaftlich kurzfristig und mit Blick auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge hoch gefährlich. Die Realisierung der bayerischen Forderung würde die Spaltung der Gesellschaft befördern, statt ihr entgegenzutreten. Kurzfristige Einsparungen zu Beginn der Hilfe würden langfristig zu Mehrkosten aufgrund von erschwerter Teilhabe und einer Dauerbelastung der sozialen Sicherungssysteme führen.

APPELL
vom 26. Oktober 2016



Der Forderung scheint der Gedanke zugrunde zu liegen, die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge seien schon selbstständig und bräuchten daher weniger Begleitung. Hier wird **die auf der Flucht erworbene „Überlebensselbstständigkeit“** und Resilienz mit der Selbstständigkeit verwechselt, die es braucht, um sich in Deutschland zu integrieren und eine Lebensperspektive zu erarbeiten. Auch zeigen sich Spätfolgen erlittener Traumata erst zeitversetzt, wenn Sicherheit und Ruhe für die jungen Menschen gegeben ist. Wenn die Kinder- und Jugendhilfe an dieser Stelle ihre Unterstützung zurückfährt, wäre **das multiple Scheitern der für die Gesellschaft so wichtigen Integrationsanstrengungen** vorprogrammiert.

APPELL
vom 26. Oktober 2016



Die Forderung, die Kostenerstattung der Länder an die Kommunen für die Aufnahme, Unterbringung und Hilfen für junge Flüchtlinge von Rahmenverträgen der Länder mit kommunalen Spitzenverbänden abhängig zu machen, ist ebenso problematisch. Sie würde ein **Parallel-system für die „Sondergruppe“ unbegleitete minderjährige Jugendliche** mit eigenen Vorgaben schaffen. Steuerung der Leistungen würde nicht mehr über Bedarfe und Hilfepläne, sondern über die Entgelt-Rahmenvereinbarung erfolgen. Außerdem wäre dies eine Verabschiedung – quasi durch die Hintertür – von einer einheitlichen Kinder- und Jugendhilfe. Bislang haben der Bund und viele Länder „Sonderregelungen“ strikt abgelehnt. Kommunen würden mit ihrer Verantwortung alleingelassen. **Mit den Rahmenvereinbarungen stünden Kommunen im Zweifel vor der Wahl, sich zwischen angemessenen Hilfen oder Kostenerstattung entscheiden zu müssen.**

APPELL
vom 26. Oktober 2016



Die Forderung, „gesetzlich sicherzustellen, dass sich die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe auf die Versorgung von Minderjährigen konzentrieren“, ist entschieden zurückzuweisen. Sie hätte gesamtgesellschaftlich erheblich negative Effekte, wäre volkswirtschaftlich kurzfristig und mit Blick auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge hoch gefährlich. Die Realisierung der bayerischen Forderung würde die Spaltung der Gesellschaft befördern, statt ihr entgegenzutreten. Kurzfristige Einsparungen zu Beginn der Hilfe würden langfristig zu Mehrkosten aufgrund von erschwerter Teilhabe und einer Dauerbelastung der sozialen Sicherungssysteme führen.

Junge Menschen werden bei einem Aufwachsen im Elternhaus bis Mitte zwanzig in vielfältiger Weise unterstützt. Jugendliche, die in Heimen und Pflegefamilien leben, haben regelmäßig eine belastete Kindheit hinter sich. Ausgerechnet jungen Menschen aus den Erziehungshilfen mit dem 18. Geburtstag die Übergangunterstützung durch die Kinder- und Jugendhilfe zu verweigern und ein frühzeitiges Erwachsenwerden – bei wesentlich weniger materiellen und immateriellen Ressourcen – zu erwarten, würde die vorherigen Bemühungen konterkarieren, mit denen sie auf dem Weg zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit und Lebensführung unterstützt wurden. Das Ziel einer Verselbstständigung ist – vor allem beim Adressat/inn/enkreis der Kinder- und Jugendhilfe – mit der Volljährigkeit regelmäßig nicht erreicht. Seine Verwirklichung braucht gerade in der Phase des jungen Erwachsenenendaseins fortgesetzte Unterstützung durch Hilfen nach dem SGB VIII.

APPELL
vom 26. Oktober 2016



Ausgerechnet jungen Menschen aus den Erziehungshilfen mit dem 18. Geburtstag die Übergangunterstützung durch die Kinder- und Jugendhilfe zu verweigern und ein frühzeitiges Erwachsenwerden – bei wesentlich weniger materiellen und immateriellen Ressourcen – zu erwarten, würde die vorherigen Bemühungen konterkarieren, mit denen sie auf dem Weg zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit und Lebensführung unterstützt wurden. **Das Ziel einer Verselbstständigung ist – vor allem beim Adressat/inn/enkreis der Kinder- und Jugendhilfe – mit der Volljährigkeit regelmäßig nicht erreicht.** Seine Verwirklichung braucht gerade in der Phase des jungen Erwachsenenendaseins fortgesetzte Unterstützung durch Hilfen nach dem SGB VIII.

**Jahreskonferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
vom 26. bis 28. Oktober 2016 in Rostock**

**Vorläufiges Ergebnisprotokoll
Stand: 28.10.2016**

TOP 2

Asyl- und Flüchtlingspolitik; Integration

TOP 2.2

**Standards und Kosten für UmA im Rahmen
der Kinder- und Jugendhilfe**

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bitten die Bundesregierung, im Dialog mit den Ländern rechtliche Regelungen für die Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zu erarbeiten. Hierbei sollen die Steuerungsmöglichkeiten verbessert und die Kostendynamik begrenzt werden. Dabei soll auch die Leistungsart „Jugendwohnen“ bei den Vorschriften zur Jugendsozialarbeit nunmehr explizit beschrieben werden.

Protokollerklärung der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Saarland, Sachsen und Sachsen-Anhalt:

Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Saarland, Sachsen und Sachsen-Anhalt setzen sich für eine stärkere Steuerungsmöglichkeit der Länder bei den Kosten der Jugendhilfe ein. Insbesondere sollte Ländern die Möglichkeit eröffnet werden, Landesrahmenverträge mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Leistungserbringern zur Finanzierung von Maßnahmen und Leistungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge abzuschließen. Dabei sollen die Vereinbarungen der örtlichen Träger diesen Rahmenvereinbarungen entsprechen.

Als weitere Steuerungsmöglichkeit hinsichtlich der Kosten setzen sich die protokoll-erklärenden Länder für den Vorrang von Angeboten der Jugendsozialarbeit (einschließlich Jugendwohnen) und der Unterbringung in Gast- und Pflegefamilien ein.

Zudem ist gesetzlich sicherzustellen, dass sich die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Regelfall auf die Versorgung von Minderjährigen konzentrieren.

Was von den Ländern vorgeschlagen wurde ...

Stellungnahme der Obersten Landesjugendbehörden zu
den Änderungsbedarfen bzgl. des Arbeitsentwurfs
des Bundesfamilienministeriums für eine SGB VIII-
Reform vom 23.08.2016

Dr. Dirk Bange, Hamburg, den 04.11.2016

i.A. der Bundesländer

Stellungnahme der Obersten Landesjugendbehörden zu den
Änderungsbedarfen bzgl. des Arbeitsentwurfs
des Bundesfamilienministeriums für eine SGB VIII-Reform vom 23.08.2016

Die in der vom Bundesfamilienministerium (BMFSFJ) am 23.08.2016 vorgelegten „Arbeitsfassung/Diskussionsgrundlage zur Vorbereitung eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen“ formulierten Zielstellungen einer SGB VIII-Reform werden grundsätzlich geteilt. Damit insgesamt die Zielstellungen erreicht werden können und nicht-intendierte Folgewirkungen ausbleiben, wird eine Änderung der vorgelegten Gesetzesformulierungen für erforderlich gehalten.

Stellungnahme der Obersten Landesjugendbehörden zu den Änderungsbedarfen bzgl.
des Arbeitsentwurfs
des Bundesfamilienministeriums für eine SGB VIII-Reform vom 23.08.2016

Änderungsbedarfe allgemein

Mit dem Gesetz dürfen keine Leistungsausweitungen und kein unverhältnismäßiger Verwaltungsmehraufwand einhergehen. Es wird deshalb dringend angeraten,

- die bewährten Begrifflichkeiten und Verfahren des SGB VIII beizubehalten, (...)
- sich in Bezug auf die Bezieher von HzE am bewährten Hilfeplanverfahren des SGB VIII zu orientieren, dessen (maßvolle) Weiterentwicklung nicht zu unverhältnismäßigem Verwaltungsmehraufwand oder einer nicht zielführenden Regulierung führen darf,
- durchgängig im Sinne einer einheitlichen Begriffsverwendung von „*gleichberechtigter Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft*“ zu sprechen

Stellungnahme der Obersten Landesjugendbehörden zu den Änderungsbedarfen bzgl.
des Arbeitsentwurfs
des Bundesfamilienministeriums für eine SGB VIII-Reform vom 23.08.2016

- Insgesamt ist stärker als in dem vorliegenden Arbeitsentwurf das **partizipative Vorgehen** bezogen auf die Kinder, Jugendlichen, jungen Volljährigen, ihre Eltern und Sorgeberechtigten zu betonen.
- Die **Regelungen zum Hilfeplanverfahren** bzw. zur Leistungsplanung nach §§ 36 ff. SGB VIII sind insgesamt zu unübersichtlich gefasst und daher erheblich stärker zu strukturieren und zu straffen.
- Die **Regelungen zur Finanzierung von Leistungen sind grundlegend umzugestalten** und sollten sich sowohl an den hergebrachten Regelungen zur Dreiecksfinanzierung als auch an rechtssicheren Finanzierungsformen für sozialräumliche Angebote orientieren.



Zurück auf Los!

Der Paritätische Gesamtverband fordert die vorgesehene SGB VIII-Reform zu stoppen.

Mehr Zeit und Dialog! Keine Schnellschüsse!

Die wichtigen Reformziele brauchen jetzt den Dialog, um die gemeinsamen Ziele konsequent zu durchdenken und sie brauchen das gemeinsame Ringen um die richtige und angemessene Umsetzung! Es gilt, gemeinsam mit den Fachleuten (Fachverbände, Wissenschaftler_innen, Betroffenen-Organisationen, öffentlichen und freien Trägern etc.) der Hilfen zur Erziehung sowie Behindertenhilfe und der Vertreter_innen der kooperierenden Systeme die zentralen Bereiche der Neuregelungen transparent und übersichtlich zu bestimmen und dann gemeinsam auszuloten, ob und wie welche gesetzlichen Neuregelungen zur Weiterentwicklung einer (inklusive) Kinder- und Jugendhilfe sinnvoll sind.

Angesichts der weitreichenden Folgen und des Umfangs der beabsichtigten gesetzlichen Neuregelungen für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe braucht der Prozess mehr Zeit, um unbeabsichtigte Nebenfolgen gemeinsam zu bedenken und zu erkennen. Die Erziehungshilfefachverbände in Deutschland stehen mit der Fachexpertise ihrer Mitglieder für diesen dialogischen Prozess, gerne verbindlich zur Verfügung!

14. Oktober 2016

Die Anliegen der Reform verdienen gemeinsam weiter mit ganzer Kraft verfolgt zu werden. Wenn das Gesetz gegen die ausdrücklichen Bedenken der Fachwelt durchgesetzt würde, ist eine dauerhafte Spaltung von Politik und Fachwelt zu befürchten. Die AGJ appelliert deshalb an eine Besinnung auf die gemeinsam getragenen Ziele, sieht die gemeinsame Basis und setzt daher auf eine Fortsetzung des Ringens um eine fachlich gebotene Umsetzung im Interesse der jungen Menschen und ihrer Familien.

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

Berlin, 29. September 2016

Eine Mail vom 9.11. ...

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich darf Ihnen, mit herzlichen Grüßen von Herrn (...), ausrichten, dass der Bund den Arbeitsentwurf zur SGB VIII-Reform vom 23.08.2016 zurückziehen und in Kürze einen Referentenentwurf zu einer kleineren SGB VIII-Reform bekannt geben werde.

Mit freundlichen Grüßen

Weitere Aktivitäten: aus der Reform SGB VIII wird das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz ...

- Gespräch im BMFSFJ mit den Fachverbänden und Ländern zum Landesvorbehalt bei jungen Geflüchteten im Dezember 2016
- Anfang März Referentenentwurf eines **Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes** und sehr kurze Frist zur Anhörung der Fachverbände und der Länder kurz vor dem 16. DJHT (24.3.)
- 21.04.17 Gesetzentwurf eines Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes
- Beratungen im Bundesrat – ursprünglich 60 Änderungsanträge - April/Mai 2017
- Dialogforen des BMFSFJ in Kooperation mit dem Deutschen Verein im Frühjahr 2017 (Auf dem Weg in eine inklusive KJH, Zusammenführung der Leistungen für Kinder u. Jgdl. aus einer Hand, Ausgestaltung der Bedarfsfeststellung und des Hilfeplanverfahrens, Absicherung der Rahmenbedingungen der Sozialraumorientierung und Finanzierung)
- Zahlreiche Stellungnahmen (DJI, DV, AWO, Diakonie etc.)
- 19.6. 17 Anhörung im Bundestagsausschuss
- 21.6.17 Zwischenbilanz Dialogforum „Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“

Der erste Entwurf – ein Minimalkonsens?

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen vom 17. März 2017 (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSt)

Wie es weitergeht:
Faule Kompromisse
werden gefeiert!

Keine Schnellschüsse in der Kinder- und Jugendhilfe

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz kommt – aber nur in Teilen

Die Koalitionsfraktionen haben am heutigen Freitag eine Einigung zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz erzielt. Dazu erklärt der familienpolitische Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Marcus Weinberg:

„Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz kommt in den Teilen, die in der Fachwelt weitgehend positiv gesehen wurden. Das sind insbesondere: engere Kooperation zwischen Ärzten und Jugendamt bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, verbesserte Heimaufsicht, unabhängige Ombudsstellen und Schutzkonzepte für Flüchtlingsunterkünfte gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch von Frauen und Kindern.

Die Kritik der Fachöffentlichkeit an den Inhalten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetz und an dem Hauruck-Verfahren, mit dem es seitens des Bundesfamilienministeriums durchgezogen werden sollte, war so massiv, dass eine schnelle Verabschiedung des gesamten Pakets unverantwortlich gewesen wäre. Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion hat klar gemacht, dass mit ihr Schnellschüsse im Kinder- und Jugendhilferecht nicht gehen. Wir fordern, in der nächsten Legislaturperiode eine [Enquete-Kommission ‚Fortentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe‘ beim Deutschen Bundestag](#) einzurichten, damit die Fachleute einen Gesetzentwurf gründlich vorbereiten können.

Auf Drängen der Union wird **der gesamte Komplex zu Heim- und Pflegekindern herausgenommen**, da dieser Teil des Gesetzentwurfes zu einseitig angelegt war. Er hätte in der Praxis dazu geführt, dass Herkunftseltern kaum noch eine Chance gehabt hätten, ihre fremduntergebrachten Kinder wieder zurückzubekommen. Auch dann nicht, wenn die Eltern wieder erziehungsfähig geworden wären. Außerdem wurde der **Paragraf zu Einrichtungen der offenen Jugendarbeit gestrichen**, weil er unverhältnismäßige bürokratische Auflagen vorsah, die die offene Jugendarbeit erdrückt hätte. Zudem konnte die Union erreichen, dass das **Jugendwohnen für junge Menschen, die an einer schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahme teilnehmen, wieder ins Gesetz aufgenommen wurde**.

Die Union konnte sich leider mit weiteren Forderungen zum Kinderschutz, zur Stärkung von leiblichen Eltern und zur Qualitätsverbesserung von Sachverständigengutachten nicht durchsetzen.

Unverantwortlich ist, dass die SPD die CDU/CSU-Forderung ablehnt, auch für Vormünder ein erweitertes Führungszeugnis zum Schutz vor sexuellen Kindesmissbrauch zu verlangen. Unverständlich ist auch die Weigerung der SPD-Fraktion, einen gesetzlichen Anspruch für leibliche Eltern, deren Kinder fremduntergebracht sind, einzuführen, dass sie darin unterstützt werden, wieder selbst erziehungsfähig zu werden. Dieser war im Gesetzentwurf enthalten, wurde aber auf Druck der SPD gestrichen. Auch der Vorschlag der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, neben Ombudsstellen auch Anlaufstellen einzurichten, die zur Qualität von familienrechtlichen Sachverständigengutachten beraten, hat die SPD aus nicht nachvollziehbaren Gründen abgelehnt. Die Gelegenheit, den Gesetzentwurf mit diesen guten neuen Vorschlägen aufzuwerten, wurden seitens der SPD nicht genutzt.“

Kinder und Jugendliche profitieren

Sönke Rix, Sprecher der AG Familie, Senioren, Frauen und Jugend:

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz kommt.

Darauf haben sich die Koalitionsfraktionen heute verständigt.

Die SPD-Bundestagsfraktion hat dafür gesorgt, dass es zahlreiche gezielte Verbesserungen beim Kinderschutz geben wird.

Sie reichen von mehr Handlungssicherheit für Fachkräfte im Gesundheitswesen,

besseren Schutz in Aufnahmeeinrichtungen, Ausweitung von Beratungsmöglichkeiten bis hin zur Stärkung der Heimaufsicht.

Bedauerlich ist, dass die Union Pflegekinder und Ihre Familien nicht unterstützen möchte.

Die SPD-Bundestagsfraktion hat durchgesetzt, dass es in Zukunft **mehr Handlungssicherheit beim Kinderschutz** geben wird.

Dazu verbessern wir die **Zusammenarbeit von Kinder- und Jugendhilfe mit dem Gesundheitswesen.**

Darüber hinaus sorgen wir für mehr **Schutz von Minderjährigen in Aufnahmeeinrichtungen**.

In Zukunft haben Kinder und Jugendliche **Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten** und zwar ohne Wenn und Aber. Bisher gab es dies nur unter der Einschränkung, dass die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist.

Kinder und Jugendliche in Heimen bedürfen eines besonderen Schutzes. Deshalb sorgen wir für mehr Beschwerdemöglichkeiten außerhalb und die Weiterentwicklung der Heimaufsicht.

Die Verhandlungen mit einer CDU/CSU im Wahlkampfmodus waren äußerst schwierig.

Zwar ist es uns gelungen, **die gute und unbürokratische offene Jugendarbeit** zu erhalten.

Allerdings konnten wir die Union nicht dafür gewinnen, Kinder in besonders belasteten Trennungssituationen besser zu unterstützen.

Die Union lehnt unsere Vorschläge, Pflegekindern mehr Stabilität und Sicherheit zu geben, komplett ab. Das bedauern wir sehr.“

Was tatsächlich (nicht) kommt ...

- Ombudsstellen
- Neue Regelungen zur Heimaufsicht
- Elternunabhängiger Beratungsanspruch
- Jugendwohnen bleibt
- Schutz von Geflüchteten in Aufnahmeeinrichtungen
- Neue (nicht bessere) Regelungen im Kinderschutz
- Ländervorbehalt bei Angeboten für Geflüchtete
- Bisherige Hilfeplanung bleibt in bisheriger Form weitestgehend erhalten
- Keine Verbürokratisierung der offenen Kinder- und Jugendarbeit
- Keine neuen Finanzierungsregelungen für Sozialraumorientierung
- Kein Jugendcheck
- Keine grundlegend inklusive Kinder- und Jugendhilfe

Beschluss des Bundestagsausschusses (FSFJ) vom 27.6.

Änderungsantrag

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern
und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz –
KJSG)**

**- BT-
Drucksache
18/12330**

Deutscher Bundestag

Ausschuss f. Familie,
Seniore n, Frauen u. Jugend

Ausschussdrucksache

18(13)127

Die Kaffeesatzleserei hat bald ein Ende ..

- 29.6.17 Beschlussfassung
Bundestag - voraussichtlich um
1.30 (!)
- 7.7.17 Beschlussfassung
Bundesrat als einer von bislang
50 Tagesordnungspunkten
- Veranstaltungsreihe mit dem
DIFU „Politik trifft Praxis“ ab
Herbst
- Fortsetzung der Dialogforen
BMFSFJ/DV ab Herbst

Wie es weitergehen kann:

Weiterentwicklung der Kinder- und
Jugendhilfe mit oder ohne Reform des SGB
VIII?!

- **Politisch:** Vieles ist abhängig vom Ausgang der Bundestagswahl und einem neuen Koalitionsvertrag.
- **Politisch:** Misstrauen gegenüber Fachverbänden (und Wissenschaft) ist ebenso hinderlich wie fehlende Transparenz des Verfahrens.
- **Politisch:** Kostenneutralität ist nur behauptet.
- **Fachpolitisch:** An den Ursprung der Reformdebatte und die Idee einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe sollte angeknüpft werden.
- **Fachpolitisch:** Gemeinsame Aktivitäten von Kinder- und Jugendhilfe und den Behindertenverbänden sind erforderlich.
- **Fachpolitisch:** Mehr Selbstreflexivität und Selbstkritik als Abwehrkampf in der Kinder- und Jugendhilfe wünschenswert.



Diskussionspapier

**Vorstellungen der Fachverbände für Menschen mit Behinderung zu einer
Inklusiven Lösung innerhalb der Reform des SGB VIII
(Stand 15.05.2017)**



Es besteht große Übereinstimmung im politischen Raum, in der Fachwelt und bei den Interessenvertretungen behinderter Menschen und ihrer Familien in der Einschätzung, dass die **Zusammenführung der Leistungen für alle Kinder und Jugendlichen unter dem Dach des SGB VIII** der richtige Schritt zu einer weiterentwickelten Kinder- und Jugendhilfe, einer verbesserten Leistungsgestaltung für junge Menschen mit Behinderung und ihre Familien ist und einen wichtigen Beitrag zu einer inklusiven Gesellschaft leisten kann. Dieses Einverständnis gilt es zu nutzen.

Auch wenn die Inklusive Lösung in einer Reform des SGB VIII vom 18. Deutschen Bundestag nicht umgesetzt wird, sehen die Fachverbände eine **dringende Notwendigkeit, den Beratungsprozess über die geplante Reform fortzusetzen und zu intensivieren**: Innerhalb der Fachverbände, mit den anderen Verbänden der Behindertenhilfe und -selbsthilfe, mit den freien und öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, den Fachverbänden der Kinder- und Jugendhilfe, der Wissenschaft und Lehre und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). **Ein neuer Anlauf für eine Inklusive Lösung wird ausdrücklich begrüßt.**

Der bisherige Verlauf der Vorbereitung der Reform durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat Vertrauen zerstört und mit der Verknüpfung weiterer Zielsetzungen die inklusive Lösung in den Hintergrund gedrängt. Die Vorgabe der Kostenneutralität hat sich dabei als erhebliches Hindernis erwiesen. Die Fachverbände stellen klar, dass es eine Zusammenführung der Leistungen für alle Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderung unter dem Dach des SGB VIII nicht zu Lasten der Hilfe zur Erziehung und nicht zu Lasten der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung geben kann. Grundlegende Veränderungen des partnerschaftlichen Verhältnisses von freier und öffentlicher Jugendhilfe, das zum Wesenskern der Kinder- und Jugendhilfe gehört, sowie Einschränkungen und Leistungsverschlechterungen treffen alle Kinder und Jugendlichen und ihre Familien und können daher nicht hingenommen werden.

Die Fachverbände erwarten

von der **Bundesregierung**,

- dass keine Verknüpfung der Reform mit sachfremden Zielsetzungen vorgenommen wird,
- dass die Vorgabe der Kostenneutralität aufgegeben wird und die notwendigen finanziellen Mittel zur Finanzierung der Reform zugesichert und auch bereitgestellt werden, um den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe die Zusammenführung und die Ausgestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe zu ermöglichen,
- dass sie eine bundeseinheitliche Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen, unabhängig von ihrem Bedarf und der Art ihrer Behinderung, sicherstellt. Regelungen, nach denen das Landesrecht die Zuständigkeit in Abhängigkeit von der Art der Behinderung abweichend vorsehen kann, sind vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlichen Gebots zur Herstellung bundesweit gleichwertiger Lebensverhältnisse abzulehnen.

- Vorstands-AG der AGJ bleibt: Auswertung des bisherigen Verfahrens und weitere Arbeitsplanung am 6.7.
- Zusammensetzung der AG neu: Versuch, vielfältige Aktivitäten zu synchronisieren
- Neu im Vorstand: zwei Einzelpersönlichkeiten aus dem Kontext der Behindertenverbände
- Ziel: frühzeitige und zeitnahe fachliche Begleitung eines tatsächlichen Reformprozesses SGB VIII

Was in jedem Fall bleibt ...

- **Es geht weiter:** breiter gemeinsam getragener Fachdiskurs in der Kinder- und Jugendhilfe, der fortgeführt wird!
- **Inklusion von Anfang an:** keine Spaltung der Kinder- und Jugendhilfe und der Behindertenverbände!
- **Gemeinsam kann man viel erreichen:** gestiegenes Politisierungspotential der Kinder- und Jugendhilfe!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!